

Ausstellung Gestohlene Kinder

Eröffnungsansprache Rainer Huhle 22. November 2023



Foto: Elisabeth-Käsemann-Stiftung

Als sie aber hingezogen waren, siehe, da erscheint ein Engel des Herrn dem Joseph im Traum und spricht: Steh auf, nimm das Kind und seine Mutter zu dir und fliehe nach Ägypten, und sei dort, bis ich es dir sage; denn Herodes wird das Kind suchen, um es umzubringen. Joseph aber stand auf, nahm das Kind und seine Mutter des Nachts zu sich und zog hin nach Ägypten. [...] Da ergrimmete Herodes sehr, als er sah, dass er von den Magiern hintergangen worden war; und er sandte hin und ließ alle Knaben töten, die in Bethlehem und in allen seinen Grenzen waren, von zwei Jahren und darunter, nach der Zeit, die er von den Magiern genau erforscht hatte.

Wer wie ich mit dieser biblischen Geschichte aufgewachsen ist, hat als Kind gewiss in Herodes den Schauer unfassbarer Bösartigkeit

gespürt. Aber gerade weil Herodes in der Bibel so unfassbar böse jenseits unserer Welterfahrung präsentiert wird, habe ich jedenfalls nie über den politischen Kontext nachgedacht, der zu solchem Handeln führen konnte.

Genau das aber tut die hier präsentierte Ausstellung. An sechs sorgfältig gewählten, repräsentativen Beispielen zeigt sie, welches Leid der Raub oder gar die Ermordung von Kindern für die betroffenen Familien bedeutet, ja letztlich für die ganze Gesellschaft, in der so etwas möglich ist.

Sie zeigt aber auch, welche Motive sich hinter diesen Verbrechen verbergen: Rassedünkel und zivilisatorische Hybris; ungehemmte Ausübung politischer Macht, und schließlich einfach Geldgier. Wobei sich diese Motive, auch das zeigt die Ausstellung, auch überlappen können.

In Kanada und ähnlich gelagerten Fällen kolonialer „zivilisatorischer Missionen“ redeten sich die Täter*innen ein (der gegenderte Plural ist hier sehr angebracht), sie hätten aus noblen Motiven gehandelt. In Wirklichkeit waren und sind viele der hier gezeigten Praktiken ganz gewöhnliche Straftatbestände wie Entführung, Freiheitsberaubung, Urkundenfälschung und vieles andere.

Die Ausstellung macht deutlich, dass wir darüber hinaus seit langem über internationale Rechtsnormen verfügen, die nicht die Motive von Politikern und anderen Inhabern von Machtpositionen zum Maßstab nehmen, sondern von den Rechten der Kinder ausgehen. Gleich eingangs werden wir auf die UN-Kinderrechtskonvention hingewiesen. Das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, das seit 2010 in Kraft ist, hat

die Staatenpflichten zur Aufklärung und Verfolgung des Raubs von Kindern, das ja in aller Regel auch ein Verbrechen des Verschwindenlassens ist, präzisiert.

Die Forderungen der Organisationen von Opfern, die einen besonders prominenten Platz in der Ausstellung einnehmen, können sich also auf solider rechtlicher Basis bewegen, wenn sie Aufklärung der Geschehnisse, Ermittlung und Bestrafung der Verantwortlichen und schließlich Wiedergutmachung in ihren vielfältigen Formen verlangen:

- öffentliche Anerkennung der geschehenen Verbrechen und ihre Verankerung im nationalen Gedächtnis;
- Entschuldigungen der verantwortlichen Staatsorgane;
- größte Anstrengungen beim Auffinden entführter Kinder und ihre Vereinigung mit den betreffenden Familien;
- und schließlich auch ökonomische Wiedergutmachung vor allem da, wo ganze communities betroffen sind.

Das Übereinkommen zum Schutz vor dem Verschwindenlassen, dessen Kontrollausschuss ich acht Jahre angehören durfte, spiegelt die Anliegen der Mütter, Großmütter (und natürlich auch Väter und Großväter) verschleppter Kinder präzise wider. Artikel 25.1 dieses Abkommens lautet:

Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um folgende Handlungen zu verhindern und nach seinem Strafrecht zu bestrafen: a) die unrechtmäßige Entziehung von Kindern, die Opfer eines Verschwindenlassens sind, oder von Kindern, deren Vater, Mutter oder gesetzlicher Vertreter Opfer eines Verschwindenlassens ist, oder von Kindern, die während der Gefangenschaft ihrer Mutter im Rahmen eines

Verschwindenlassens geboren sind; b) die Fälschung, das Verbergen oder die Vernichtung von Dokumenten, welche die wahre Identität der Kinder bescheinigen.

Wichtig bei alledem ist, dass das Verschwindenlassen von Personen als ein andauerndes Verbrechen gewertet wird, solange die verschwundene Person nicht aufgefunden ist.

Daraus folgt unter anderem, dass Verjährungsfristen erst ab diesem Zeitpunkt beginnen können, und auch, dass die Rechte der Opfer auf die Suche nach den Verschwundenen keiner zeitlichen Beschränkung unterliegen. Im Fall Spaniens, der in der Ausstellung ebenfalls präsent ist, hat der Ausschuss das sehr deutlich gemacht.

Weitere Abschnitte des genannten Artikels 25 der Verschwundenen-Konvention legen den Vertragsstaaten präzise Pflichten zur Suche, Identifizierung und Rückführung der gestohlenen Kinder in ihre Herkunftsfamilien auf.

Der fünfte und letzte Abschnitt dieses Artikels schließlich nimmt einen Begriff auf, der im internationalen Bereich erstmals in der Erklärung der UNO über die Rechte des Kindes von 1959 auftaucht: der Vorrang des Kindeswohls. Bei allen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, so heißt es in dieser Erklärung, „sind die Interessen des Kindes ausschlaggebend.“ (Art. 2) Die dreißig Jahre später verabschiedete – übrigens vor allem von Polen vorangebrachte - Kinderrechtskonvention nimmt den Begriff ebenfalls auf:

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen [...] ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Art. 25 (5) der Verschwundenen-Konvention sagt fast wortgleich, dass bei der Suche nach den verschwundenen Kindern und allen

damit zusammenhängenden Maßnahmen „das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen“ sei.

Dem folgt allerdings ein Satz, der uns die Schwierigkeiten vor Augen führt, diesen Begriff des Kindeswohls angemessen zu deuten. Wer bestimmt, was das Wohl eines Kindes ist? Anders gefragt: Wer ist eigentlich der Träger der Rechte des Kindes?

Die Verschwundenen-Konvention sagt dazu in dem genannten Artikel 25 (2):

Ein Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, hat das Recht, diese Meinung frei zu äußern, die entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührend zu berücksichtigen ist.

Hier hat sich ohne Zweifel in den letzten Jahrzehnten eine Verschiebung ergeben, von einer primär vom Fürsorgegedanken bestimmten Sicht, wie sie noch die Kinderrechtskonvention prägt, zur stärkeren Betonung der Kinderrechte als Rechten, die tatsächlich von Kindern zumindest mitgestaltet und wahrgenommen werden.

Diese beiden zu berücksichtigenden Aspekte, das von Dritten definierte Wohl des Kindes und die eigene Meinung des Kindes müssen nicht identisch sein. Aus menschenrechtlicher Sicht liegt hier ein Konfliktpotential, das keineswegs abstrakt ist, sondern zu teils heftigen realen Konflikten geführt hat. Lassen Sie mich auf zwei Beispiele eingehen, die in der Ausstellung angesprochen werden.

Nazi-Deutschland

NS-DEUTSCHLAND GERMANISIERUNG VON »RASSISCH WERT- VOLLEN« KINDERN

Am 30. Januar 1933 wurde Adolf Hitler zum Reichskanzler ernannt und die nationalsozialistische Diktatur errichtet. Zentrale Elemente der NS-Herrschaft waren Antisemitismus und Rassismus. Die Deutschen hätten als »Herrenvölk« das Recht, andere, angeblich minderwertige Völker und Menschen zu beherrschen oder zu töten. Millionen Menschen wurden aus rassistischen Gründen umgebracht. Tausende in Programmen der »Euthanasie« als »lebensunwert« eingestuft und getötet. Im Holocaust wurden etwa sechs Millionen jüdische Frauen, Männer und Kinder aus ganz Europa ermordet.

Auf Grundlage ihres Herrschaftsanspruchs sahen sich die Nationalsozialisten berechtigt, sich »germanische Elemente« aus anderen Völkern anzueignen. Die deutschen Besatzungsbehörden suchten besonders in Osteuropa nach Kindern, die sie für »eindeutschungsfähige« hielten. Diese Kinder sollten »ausgesondert« und nach einer Bewährungszeit in die deutsche »Volksgemeinschaft« integriert werden. Jungen und Mädchen wurden aus ihren Familien gerissen und in speziellen Heimen untergebracht. Die genaue Zahl der betroffenen Familien ist bis heute nicht bekannt. Insgesamt wird von bis zu 50.000 verschleppten Kindern ausgegangen.



Das Lebensbornheim im Kurhaus Lutschbad in Pötzsch um 1934.



Die nachträglich ausgestellt Sterbeurkunde besagt, dass Julie Syper am 24.2.1945 an »Dyspepsia toxicæ« verstorben ist. »Dyspepsia toxicæ« bedeutet toxische Oberbauchbeschwerden.

»Alles gute Blut auf der Welt, alles germanische Blut, was nicht auf deutscher Seite ist, kann einmal unser Verderben sein. Es ist deswegen jeder Germane mit bestem Blut, den wir nach Deutschland holen und zu einem deutschbewussten Germanen machen, ein Kämpfer für uns und auf der anderen Seite ist einer weniger.«

Heinrich Himmler, Rede im Führerheim der SS-Standarte »Deutschlande«, 8.11.1938.



Bertrag: Der Deutschmannfunk-Bertrag von 2016 berichtet über die Leiden der Opfer, die bis heute auf Anerkennung und Entschädigung warten.



Bertrag: Der Beitrag vom Sommer 2022 beschäftigt sich mit der verweigerten Entschädigung für die betroffenen Familien.



NS-DEUTSCHLAND

Die Ausstellung zeigt die verheerenden Wunden, die die Rassenpolitik der Nationalsozialisten den Kindern und ihren Familien schlugen, als sie Kinder aus den eroberten Gebieten ihren Familien wegnahmen, um „germanisches Blut zu rauben“.

Was aber geschah nach dem Ende des Naziregimes, als Hunderttausende dieser Kinder bei falschen Familien, in Heimen oder unter den *Displaced Persons* in Deutschland lebten?

Die United Nations Relief and Rehabilitation Administration (UNRRA) machte es sich zur Aufgabe, diese Kinder aufzuspüren, ihre ursprüngliche Identität festzustellen und sie nach Möglichkeit wieder ihren biologischen Eltern zurückzugeben.

Was so logisch klingt, konnte aber bisweilen zu neuen Dramen und Verletzungen führen, wie eine damalige junge UNRRA-Mitarbeiterin, die ungarisch-österreichische, später nach England ausgewanderte Journalistin und Autorin Gitta Sereny, eindringlich beschrieb. Sie fand z.B. zwei sechsjährige polnische Kinder in einer bayrischen Bauernfamilie, die mit ihren „Eltern“ flüssiges Bayrisch sprachen. Sereny nahm sich viel Zeit, um die Familie zu befragen und ihre Haltung kennen zu lernen. Und auch da kam plötzlich das Kindeswohl ins Spiel. Nachdem das Gebäude aus Betrug und Selbstbetrug der Familie in der Konversation allmählich brüchig geworden war, versuchte der Großvater plötzlich, dem Gespräch ein Ende zu geben und führte das Kindeswohl ins Feld: „Der Junge wusste sehr schnell, was gut für ihn war.“

Die Kinder wurden später mit Hilfe der UNRRA-Datenbank eindeutig als Kinder einer polnischen Familie identifiziert und der dortigen Familie zurückgegeben. Gitta Sereny war - zum Glück, wie sie schreibt - bei dieser Aktion nicht mehr beteiligt. Sie schließt ihren Bericht mit Zahlen über die Rückführung von Kindern an ihre Familien, über Verschickungen in Drittländer (zum „Wohl des Kindes“, wie es auch

hier hieß) und mit Schätzungen, wie viele Kinder nie identifiziert wurden und daher in Deutschland bei ihren falschen Eltern verblieben sind. Und sie endet mit einem großen Fragezeichen:

Ich konnte die Frage nicht beantworten, was die beste Lösung für diese Kinder war, und ich denke nicht, dass irgendjemand die Antwort hat. Gewiss aber ist, und das dürfen wir nie vergessen, die Eltern dieser gestohlenen Kinder hatten nicht einmal die Möglichkeit, sie zu betrauern.

Argentinien

Der demokratische Staat Argentinien nach der Diktatur ebenso wie die Organisationen der Zivilgesellschaft und insbesondere die Mütter und Großmütter der Verschwundenen waren die treibenden Kräfte bei der Formulierung der erstaunlich schnell verabschiedeten Verschwundenen-Konvention. Die vorhin geschilderte ausführliche Formulierung der Staatenpflichten hinsichtlich der Kinder, die von ihren Müttern in Gefangenschaft geboren wurden, ehe diese selbst ermordet wurden, trägt deutlich die argentinische Handschrift.

In Argentinien selbst erreichten die Großmütter die Errichtung einer staatlichen Datenbank zur Identifizierung von Personen, die möglicherweise ihre Enkel waren. Und sie setzten ein Gesetz durch, das die falschen Adoptionen unter Strafe stellte und die Rückführung der – inzwischen fast durchwegs erwachsenen – Kinder zu ihren biologischen Familien festlegte. Im November 2023 konnten die Großmütter die Identifizierung des 137ten Enkels von geschätzten 500 auf diese Weise während der Diktatur verschwundenen Kindern verkünden.

In den meisten Fällen ist dies ein Tag ungeteilter Freude. Doch es gab auch hier Konflikte. Einige der gefundenen geraubten Kinder wollten

keine für sie neue Identität annehmen, wollten keine Beziehung zu ihren biologischen Eltern und wollten nicht, dass ihre Adoptiveltern vor Gericht gestellt würden, zu denen sie eine gute Beziehung hatten, bzw. die selbst von der Diktatur betrogen worden waren.

Als wir im Ausschuss gegen das Verschwindenlassen vor einigen Jahren die „Leitprinzipien für die Suche nach verschwundenen Personen“ erarbeiteten, wurden wir in den vorbereitenden Diskussionen bei keinem Thema mit so konträren Positionen konfrontiert wie bei der Suche und der Restitution der verschwundenen Kinder. Für einige galt nichts als das Selbstbestimmungsrecht der aufgefundenen Jugendlichen und Erwachsenen. Für andere, an erster Stelle die Großmütter, stand im Vordergrund die Wiedergutmachung des an den Familien begangenen Unrechts. Und im Hintergrund lauerten sehr unterschiedliche Konzepte von dem, was die Identität einer Person ausmacht.

Das Ergebnis im Text der Leitprinzipien wurde ein Kompromiss, der den Stand der menschenrechtlichen Diskussion darzustellen versucht. Er betont das Selbstbestimmungsrecht im Sinn des Kindeswohls und bestätigt zugleich das Recht der Familien auf die Suche und Identifizierung. Wie sich an den – wie gesagt wenigen - konfliktiven Fällen in Argentinien zeigte, liegt die Lösung nicht im normativen Bereich, sondern in der Bereitschaft aller Beteiligten zu einer offenen Begegnung, um die Argumente, Wünsche und Ängste aller Seiten zu verstehen. Gerade dafür ist es aber auch unverzichtbar, einen klaren normativen Rechtsrahmen zu haben, der das in dieser Ausstellung so eindrucksvoll gezeigte Unrecht beim Namen nennt und hoffentlich dazu beiträgt, dass es sich nicht wiederholt.

Die Bundesstiftung Aufarbeitung der SED-Diktatur und die Elisabeth-Käsemann-Stiftung haben ihre Erfahrungen aus unterschiedlichen Regionen und Kontexten zusammengeführt und zeigen uns, dass das Schicksal der gestohlenen Kinder ein universelles Problem ist, das durch keine ideologische Brille verstanden werden kann. Ich lade Sie herzlich ein, sich Zeit zu nehmen für die eindrucksvollen Schicksale der hier vorgestellten Menschen, deren Präsentation auf vorbildliche Weise zeigt, wie ein menschenrechtlicher Zugang zu einer so politisch aufgeladenen Materie aussieht.